



Aktenzeichen
6024.33/2

Datum
08.09.2026

Sachgebiet
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	16.09.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2026	Ö	Entscheidung

Betreff
Bauordnungsrecht;
Antrag auf Nutzungsänderung einer Produktions- und Lagerhalle zum Lager für Zivil- und Katastrophenschutz in der Griesener Straße

Sachlage:

Die Antragstellerin begehrt mit dem gegenständlichen Antrag die Nutzungsänderung der im Jahr 1987 genehmigten Fabrikationshalle an der Griesener Straße in eine Lagerhalle für den Zivil- und Katastrophenschutz.

Der ursprünglich dort ansässige Gewerbebetrieb für den metall- und kunststoffverarbeitendem Formen- und Maschinenbau ist seit mehreren Jahren nicht mehr existent.
Die Halle wird seither als Lager genutzt.

Hauptnutzer des geplanten Katastrophenschutzlagers ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unterstützt durch die Blaulichtorganisationen (THW, BRK, Feuerwehr usw.).
Eingelagert werden sollen verschiedenste Materialien, wie z. B. Notbetten, mobiler Hochwasserschutz, Notdächer etc., welche im Falle eines entsprechenden Ereignisses zur Abhilfe benötigt werden.
Kurz- oder mittelfristig soll auch die Einlagerung von Materialien im Rahmen einer Pandemie (Masken, Tests usw.) erfolgen.
Zudem soll das Lager auch als Schulungsraum, abgesetzte Führungsstelle oder zur Unterbringung von evakuierten Personen fungieren, aber auch ggf. zur Aufnahme von Hilfsleistungskontingenten zur Verfügung stehen.

Kubatur, Dachform und äußere Erscheinung des Gebäudes bleiben unverändert. Die bauliche Anpassung beschränkt sich auf ein zusätzliches Anlieferungstor, den teilweisen Rückbau der Zwischenebene im Obergeschoss sowie erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem gegenständlichen Antrag auf Nutzungsänderung der Produktions- und Lagerhalle in ein Lager für den Zivil- und Katastrophenschutz wird aus planerischer Sicht zugestimmt.
Das gemeindliche Einvernehmen wird insoweit erteilt.

Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26 hinsichtlich der Art der Nutzung wird zugestimmt.